

Zuständige Organisationseinheit Stabstelle Rats- und Bürgermeisterservice	Ortsrechtsammlung Nr. OS 1.05
Bezeichnung Entschädigungssatzung für Rat, Ausschüsse und Ehrenamtliche inkl. der 1. und der 2. Änderungssatzung (Lesefassung)	
Hinweis: Diese Lesefassung ist nicht amtlich. Sie enthält die Ursprungssatzung vom 08.12.2016 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 13.12.2024. Maßgeblich sind ausschließlich die jeweils ordnungsgemäß bekannt gemachten oder veröffentlichten Originalfassungen in der nach der jeweils geltenden Hauptsatzung vorgesehenen Form.	

§ 1 - Allgemeines

(1) Die Tätigkeit als Ratsfrau und Ratsherr und die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Die mit dieser Tätigkeit verbundenen Auslagen und Aufwendungen werden auf Grundlage dieser Satzung erstattet.

(2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt. Bei einem Wechsel der Mandatsausübung durch Ausscheiden und Nachrücken erfolgt für diesen Monat eine taggenaue Abrechnung der monatlichen Aufwandsentschädigung für die Beteiligten.

(3) Der Entschädigungsanspruch der vorstehend aufgeführten Empfängerinnen und Empfänger entfällt bzw. ruht, wenn die Voraussetzungen der §§ 52, oder 53 des NKomVG erfüllt sind. Übt die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung ihre/seine Tätigkeit ununterbrochen länger als einen Monat nicht aus, so entfällt der Anspruch mit Beginn des dritten Monats. In diesem Fall erhält von diesem Zeitpunkt an die Stellvertretung die Aufwandsentschädigung. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2 - Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Ratsfrauen und Ratsherren

(1) Ratsfrauen und Ratsherren erhalten als Auslagenersatz eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 117,00 Euro und ein zusätzliches Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen in Höhe von 18,00 Euro je Sitzung. Dieses Sitzungsgeld erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren auch für Sitzungen in Unternehmen und Einrichtungen, in die sie vom Rat berufen wurden, wenn die oder der Einladende kein weiteres Sitzungsgeld zahlt. Für repräsentative Termine oder Besprechungen wird kein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Bei mehreren Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt. Eine Sitzung die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen hat.

(3) Ein Sitzungsgeld für Fraktionssitzungen wird höchstens für jeweils eine Fraktionssitzung vor jeder Ratssitzung und für höchstens 24 weitere Fraktionssitzungen im Jahr gezahlt.

(4) Am Tage der Ratssitzung werden für Sitzungen des Verwaltungsausschusses, die während einer Ratssitzung stattfinden, keine besonderen Entschädigungen gezahlt. Diese Sitzungszeiten werden im Rahmen des § 6 mitgerechnet.

(5) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz aller notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrt- und Reisekosten und der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, die nach den §§ 5 und 6 vergütet werden.

(6) Lässt sich während einer Sitzung eine zunächst anwesende Ratsfrau oder ein zunächst anwesender Ratsherr für den weiteren Sitzungsverlauf vertreten, so wird das Sitzungsgeld der Ratsfrau oder dem Ratsherrn gewährt, die oder der zuerst an der Sitzung teilgenommen hat. Eine hiervon abweichende Gewährung ist möglich, wenn sich die Beteiligten anderslautend einigen und dies in der Sitzung mitteilen.

§ 3 - Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

(1) Neben den Beträgen nach § 2 werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- a. an die ehrenamtlichen Stellvertretungen des Hauptverwaltungsbeamten oder der Hauptverwaltungsbeamtin: 130,00 Euro
- b. an die Fraktionsvorsitzenden: 180,00 Euro

(2) Vereint eine Ratsfrau oder ein Ratsherr mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält sie oder er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die Höchstgenannte.

(3) Der Entschädigungsanspruch der vorstehend aufgeführten Funktionsträgerinnen und Funktionsträger entfällt bzw. ruht, wenn die Voraussetzungen der §§ 52, oder 53 des NKomVG erfüllt sind oder wenn sie ihre Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausüben. Vom gleichbleibenden Zeitpunkt erhält die geschäftsführende Vertretung die Aufwandsentschädigung.

§ 4 - Sitzungsgeld für nicht dem Rat angehörige Ausschussmitglieder

(1) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 18,00 Euro je Sitzung in der sie ordentliches Mitglied sind.

(2) § 2 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 5 - Fahrt- und Reisekosten

(1) Für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes, die mit der Mandatsausübung zusammenhängen, erhalten Ratsfrauen und Ratsherrn eine monatliche Fahrtkostenpauschale in Höhe von 16,00 Euro. Ein Kostenersatz für Fahrten, die nicht von dem für das Mandat maßgeblichen Wohnsitz aus angetreten werden, wird nicht übernommen. § 1 Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Den nicht dem Rat angehörenden Mitgliedern von Ratsausschüssen wird auf Antrag eine Wegstreckenentschädigung nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes gezahlt.

(3) Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsfrauen, Ratsherrn und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes. Ratsfrauen und Ratsherrn weisen ihren Anspruch über den Mustervordruck nach, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 6 – Verdienstausschlag, Nachteilsausgleich und Aufwendungen für die Kinderbetreuung

(1) Verdienstausschlag wird ehrenamtlich Tätigen, die keine Aufwandsentschädigung erhalten, sowie Ratsfrauen und Ratsherrn ersetzt, wenn er durch die Tätigkeit für die Gemeinde

anlässlich der Teilnahme an Sitzungen, und sonstigen mit der Amtsausübung zusammenhängenden Veranstaltungen entsteht, er innerhalb der normalen Arbeitszeit der Berechtigten liegt und wenn er nach Grund und Höhe nachgewiesen ist.

(2) Verdienstaussfall wird mit höchstens 34,00 Euro je angefangener Stunde ersetzt.

(3) Der entstandene Verdienstaussfall ist von unselbstständig Tätigen nachzuweisen. Selbstständig Tätigen wird Verdienstaussfall im Rahmen des Höchstsatzes auf der Grundlage ihres nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Einkommens gewährt.

(4) Verdienstaussfall wird nur an Werktagen maximal bis zu acht Stunden täglich gewährt. Angefangene Stunden sind aufzurunden. Ausgenommen hiervon ist der „Schichtdienst“. Hier ist die Zeit, für die der Verdienstaussfall zu gewähren ist, genau zu ermitteln.

(5) Personen, die keinen Verdienstaussfall geltend machen können, die aber für die Haushaltsführung oder für den sonstigen beruflichen Bereich, einschließlich der Landwirtschaft, aus dringenden Gründen eine Hilfskraft in Anspruch nehmen müssen, die nicht der Familie angehört, erhalten auf gesonderten Nachweis einen Nachteilsausgleich. Dringende Gründe können insbesondere vorliegen, wenn dem Haushalt mindestens eine anerkannt pflegebedürftige Person angehört. Der Nachteilsausgleich wird auf den gesetzlichen Mindestlohn je angefangene Stunde begrenzt.

(6) Aufwendungen für eine Kinderbetreuung werden Ratsfrauen und Ratsherren sowie nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern erstattet, wenn die Betreuung im Einzelfall notwendig war, um die Mandatsausübung zu ermöglichen. Als betreuungsbedürftig gelten Kinder unter 14 Jahren. Erstattet wird der nachgewiesene, tatsächlich entstandene Aufwand für eine Kinderbetreuung. Die Kinderbetreuung wird auf den gesetzlichen Mindestlohn je angefangene Stunde begrenzt.

(7) Nachteilsausgleich und Aufwendungen für die Kinderbetreuung werden für höchstens acht Stunden täglich gewährt. Angefangene Stunden sind aufzurunden.

§ 7 - Entschädigung für ehrenamtlich tätige Personen

Die ehrenamtlich für die Gemeinde tätigen Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

§ 8 - Zweifelsfragen

Zweifelsfragen, die sich aus der Anwendung dieser Satzung ergeben, entscheidet der Verwaltungsausschuss.

§ 9 - Inkrafttreten

Die Ursprungssatzung ist am 01.01.2017 in Kraft getreten. Die 1. Änderungssatzung ist am 01.01.2023 in Kraft getreten. Die 2. Änderungssatzung ist am 01.01.2025 in Kraft getreten.